

### Das neue Kohlengesetz.

Von Ingenieur A. S. Goldreich.

Dem Abgeordnetenhaus wird demnächst ein Kohlengesetz zugehen, durch welches dem Staat das ausschließliche Recht auf die Wartung und Erschließung neuer Kohlenfelder vorbehalten werden soll. Das Gesetz soll ferner die Pflicht zum Abbau und zur Ausnützung verliehener Grubenmäßen festlegen. Auch soll eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher der erteilten Freischürfberechtigung die Verleihung von Grubenfeldern folgen muß, mit welcher die an einen Termin gebundene Pflicht zum Abbau, das heißt der Abbauzwang verbunden sein wird. Auch sollen schließlich die Gebühren bedeutend erhöht werden, welche gelegentlich der Verleihung von Grubenfeldern entrichtet werden müssen.

Die Bestrebungen nach einer Reform des aus dem Jahre 1854 stammenden Berggesetzes reichen bereits in eine weite Zeit zurück. Schon im Jahre 1876 hat ein Entwurf eines neuen Berggesetzes die Aenderung verschiedener Bestimmungen vorgesehen. Die Frage der Zulässigkeit des Abbaues unter den Eisenbahnen war schon vor einigen Jahrzehnten in Diskussion, und außer diesem wichtigen Punkt haben verschiedene andre, aus Gründen der Volkswirtschaft entstandene Probleme immer wieder den Anstoß gegeben, an Stelle des veralteten Berggesetzes endlich ein neues Gesetz zu schaffen, welches den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen sollte. Von verschiedenen Interessenten wurde wiederholt das veraltete Berggesetz als eine der hauptsächlichsten Quellen der Passivität unsrer Handelsbilanz bezeichnet. Es wurde seit vielen Jahren immer wieder die Notwendigkeit besonders hervorgehoben, unsre Kohlenproduktion so weit als möglich zu erhöhen, wofür insbesondere im westgalizischen Gebiet reichlich Möglichkeit geboten erscheint.

Die Notwendigkeit der Revision des Berggesetzes wurde namentlich unter Hinweis auf die Tatsache begründet, daß der Freischurf zu einem Handelsartikel geworden sei. Das bestehende Berggesetz verleiht dem Besitzer eines Freischurfes gegen eine kaum nennenswerte Abgabe auf einer oberflächigen Kreisfläche mit dem Durchmesser von 850 Meter den Anspruch auf die Verleihung von mindestens zwei Grubenmäßen, welche ein Kohlenfeld von 90,232 Quadratmeter darstellen. Im Sinne des § 38 des Berggesetzes kann die Freischürfberechtigung an einen andern Unternehmer übertragen werden, welcher Besitzwechsel der Bergbehörde bloß angezeigt werden muß. Diese Bestimmungen des Berggesetzes haben einen Handel mit Freischürfen zur Folge gehabt, weil die Verfasser des allgemeinen Berggesetzes es unterlassen haben, mit der Freischürfberechtigung auch die Verpflichtung zur Verleihung sowie die Verpflichtung zur Verleihung zu verbinden. Es hat deshalb in zahllosen Fällen die Erwerbung von Freischürfen stattgefunden, ohne daß deren Eigentümer auch nur im entferntesten daran gedacht haben, um die Verleihung von Grubenfeldern und im späteren Stadium um die Abbaubewilligung anzusuchen. Es ist mit Recht von interessierten Kreisen auf diesen Mißstand hingewiesen worden, welcher der Freischurfspekulation die Wege ebnete und einen schwinghaften Handel mit Freischürfen zur Folge hatte.

Wenn schon vor dem Kriege diese Hemmung in der Entwicklung unsrer Kohlenproduktion mit großen Nachteilen für die Volkswirtschaft verbunden war, so haben die Lehren des Krieges die dringende Notwendigkeit erwiesen, die Erschließung unsrer reichen Bodenschätze mit ganzer Kraft zu betreiben. Die österreichisch-ungarische Monarchie hat im letzten Friedensjahre 1913 an Stein- und Braunkohle ungefähr 53 Millionen Tonnen gefördert. Der Kohlenverbrauch Oesterreich-Ungarns hat im genannten Jahre 61 Millionen Tonnen betragen. Oesterreich-Ungarn hätte vor dem Kriege ohne besondere Schwierigkeiten seinen Eigenverbrauch an Kohle durch eine entsprechende erhöhte Eigenproduktion decken können. Tatsächlich hat aber eine beträchtliche

Kohleneinfuhr aus Deutschland und England stattgefunden, welche unsre Handelsbilanz nachteilig beeinflussen mußte. Von den Gegnern der Reform des Berggesetzes wurde vor dem Kriege unter anderm auch angeführt, daß nicht der Kohlenmangel die Veranlassung zur Einfuhr fremder Kohle sei. Der Heizwert, der Verkaufswert und die Frachtkosten bestimmen den örtlichen Wärmepreis, und sobald dieser Preis für fremde Kohle niedriger ausfällt als für die eigene, werde Kohle eingeführt, auch wenn die einheimische unverbraucht liegen bleiben sollte. Die großen Gesteungskosten, die Belastungen durch Steuern und sozialpolitische Maßnahmen wurden als Gründe für die ungünstigen Absatzverhältnisse der österreichischen Kohle ins Treffen geführt und es wurde auch hervorgehoben, daß durch gesetzliche Vorkehrungen eine Erhöhung der Kohlenproduktion nicht zu erzielen sei. Die seitherigen Erfahrungen, ganz besonders in den Kriegsjahren, lassen die große Bedeutung der Kohlenförderung wohl klar erkennen, und derzeit ist in allen Staaten Europas das Bestreben erkennbar, die Kohlenenerzeugung so weit als möglich zu erhöhen, ohne daß man jedoch hoffen könnte, daß selbst ein Erfolg dieser Bestrebungen der Volkswirtschaft in naher Zeit schon zugute kommen könnte. Zunächst werden wohl die allerdings wesentlich geringeren Kraftwellen der Kohle zur Hilfe kommen müssen, um wenigstens eine teilweise Vinderung der sichtbaren Uebelstände zu bewirken. Im letzten Jahrzehnt vor dem Weltkriege hat der Kohlenverbrauch Oesterreich-Ungarns von 37 Millionen Tonnen auf 61 Millionen Tonnen zugenommen. Auf eine für die Volkswirtschaft günstige Steigerung des Kohlenkonsums auch nur in annähernd gleichem Maße werden wir noch für lange Zeit verzichten müssen. Die dem Abgeordnetenhaus zugehende Gesetzesvorlage wird aber in späterer Zeit von guten Wirkungen begleitet sein. Denn derzeit sind die Voraussetzungen für die erhöhte Ausnützung der Freischürfe nicht gegeben. Der Förderzwang könnte vorläufig nicht zur Geltung kommen. Der Kohlenbergbau ist in besonderem Grade von der menschlichen Arbeitskraft abhängig, und der Krieg vermindert diese in erschreckender Weise. An einen raschen Ersatz ist nicht zu denken, zumal es ausgeschlossen erscheint, durch Heranziehung bergfremder Arbeiter in kurzer Zeit eine vollwertige Belegschaft zu erzielen. Hierzu kommt der Mangel an Materialien aller Art, der auch nicht bald zu beseitigen sein wird.

Der Staat will im Sinne des neuen Kohlengesetzes die Kohlenindustrie nicht mehr der privaten Initiative allein überlassen, sondern, ähnlich wie zum Beispiel in Sachsen, die Erwerbung neuer Freischürfe sich ausschließlich selbst vorbehalten, und durch eine erhöhte Entwicklung des staatlichen Kohlenbergbaues soll dem Staate ein wachsender Einfluß auf die Kohlenwirtschaft gesichert werden. Die Freischürfe, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausnützung gelangen, werden dem Staat anheimfallen und ihm die Möglichkeit bieten, selbst Bergbau zu betreiben. Walter Rathenau hat als obersten Grundsatz für die Rohstoffwirtschaft die Notwendigkeit hervorgehoben: Nichts vergebens, alle Quellen erschließen, unabhängig werden vom Auslande. Das soll eine der Maßnahmen sein, mit welchen man dieses Ziel auch in Oesterreich erreichen will.